

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Obernberg am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Obernberg am Brenner hat mit Beschluss vom 24. Februar 2017 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2016 mit € **52.656,19** Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene **Jahr 2016** Euro **52.347,14**. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt **1.371,36** Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit **38,17 Euro**. (*§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten*). Ausgenommen von der Waldumlage sind Waldflächen die als Lärchenwiesen und Bergmädher landwirtschaftlich genutzt werden.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Obernberg a. Br., am 24.02.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer

Angeschlagen am: 27.02.2017

Abzunehmen am: 15.03.2017

Abgenommen am: _____